

**LEITUNGSWASSER - Wasserverlust inklusive Kanalbenützungsgebühren -
LW5014.23**

Abweichend von Artikel 2 Punkt 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten die in Folge eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens anfallenden Kosten für Wasserverlust (das ist der den Normalverbrauch übersteigende Teil) samt Kanalbenützungsgebühren bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Die Obliegenheiten gemäß Artikel 5 und 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB bleiben von dieser Regelung unberührt.